

Protokoll der WPF-Trägerkonferenz am 12.11.2019

Moderation: Martin Lengemann Protokoll: Frauke Braun

Thema	Inhalt und Beschluss
1. Begrüßung	Herr Lengemann begrüßt die Teilnehmenden.
2. Verabschiedung des Protokolls der Trägerkonferenz am 04.07.2019	Das Protokoll wird genehmigt.
3. AG Marketing: Vorstellung eines Modells für die Umsetzung eines WPF-Marketing-Konzeptes, Input von Herrn Meyer und Herrn Opitz, GEBIT Münster	<p>Wie in der Sitzung der Trägerkonferenz am 04.07.2019 vereinbart, stellen Herr Meyer und Herr Opitz (GEBIT) verschiedene konkretisierende Umsetzungsmodelle/Szenarien eines zukünftigen Content-Marketings vor (Präsentation s. Anlage).</p> <p>Angestrebtes Ziel ist, WPF als Gesamtsystem „sichtbar“ zu machen und die Aufmerksamkeit der unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. potenzielle Pflegeeltern, Fachöffentlichkeit, Kostenträger) gezielter bzw. strukturierter auf die jeweiligen für sie interessanten Inhalte zu lenken. Ein Auf-/bzw. Ausbau eines Content-Marketings sollte auch die Nutzung von Social-Media-Plattformen beinhalten, da insbesondere die anvisierte Zielgruppe einer Altersklasse angehört, die sich nicht nur online informiert, sondern auch austauscht. Diese Komponente ist somit zukunftsgerichtet unbedingt erforderlich („must-have“ statt „nice-to-have“).</p> <p>Das Vorhaben ist umfangreich und ist insofern sukzessive umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestartet werden könnte mit einer für die einzelnen Zielgruppen strukturierten „Landingpage“. Eine solche „Startplattform“ würde geschätzt zwischen 2.000,00 € und 5.000,00 € kosten.

	<p>2. Der weitere Ausbau dieser Startplattform unter Hinzuziehung der Möglichkeit, dass seitens der Träger selbst Inhalte eingestellt werden können und die Funktionen einen Benefit (z.B. für Statistiken, Mail-Verteiler, Schnittstellen zu anderen Programmen) aufweisen, würde geschätzt zwischen weiteren 16.000,00 € und 30.000,00 € kosten.</p> <p>3. Der nächste Schritt wäre dann die Vernetzung mit den Social-Media-Kanälen, deren Unterhaltung geschätzt 2.000,00 € monatlich kosten würde. Für diesen Schritt sollte eine Agentur beauftragt werden, die auch den redaktionellen Part gewährleisten kann.</p> <p>Herr Lengemann teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Finanzierbarkeit des Vorhabens prinzipiell gesichert sei (ggf. + BTHG + LVR als Kooperationspartner). Was die monatlichen Unterhaltungskosten anbelangt, könne im weiteren Verfahren ggf. darüber nachgedacht werden, ob bzw. in welcher Größenordnung eine Kostenbeteiligung der einzelnen Träger erfolgen könne. Dies sei jedoch zunächst nachrangig. Es sei sinnvoll, sich zunächst einmal „auf den Weg zu machen“.</p> <p>Da einige Einzelfragen bereits auf eine mögliche inhaltliche Ausgestaltung zielen und in der derzeitigen Phase nicht konkret beantwortet werden können, wird zur nächsten Trägerkonferenz am 05.03.2020 ein schriftlicher Entwurf zum weiteren Vorgehen erstellt, der die einzelnen Schritte/bzw. das notwendige Vorgehen zum Auf-/bzw. Ausbau des Content-Marketings sowie den anzusetzenden Kostenrahmen beschreibt und der als Grundlage für einen Beschlussvorschlag der Trägerkonferenz dienen soll.</p>
<p>4. Aktuelles zur Umsetzung des BTHG (Gast: Herr Dreyer, Referat Soziale</p>	<p>Herr Dreyer gibt einen Überblick zum aktuellen Umsetzungsstand. Der LWL wird ab dem 01.01.2020 auf der Grundlage des BTHG und des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes (AG-BTHG NRW) für folgende Leistungen der</p>

<p>Teilhabe für Kinder und Jugendliche)</p>	<p>Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung bzw. Sinnesbehinderung zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Frühförderung ○ Stationäre Leistungen für Kinder und Jugendliche (über Tag und Nacht) ○ Tagesbetreuung für Kinder mit Behinderung (Kita und Kindertagespflege) ○ Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung <p>Derzeit befinden sich etwa 1.500 Kinder und Jugendliche in stationärer Betreuung, etwa 500 Kinder und Jugendliche leben in einer Pflegefamilie. Anzustreben ist, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in einer Pflegefamilie zu ermöglichen, den Bereich also entsprechend um- und auszubauen.</p> <p>In diesem Zusammenhang teilt Herr Dreyer ergänzend mit, dass von den genannten 500 Pflegeverhältnissen etwa 2/3 durch freie Träger und etwa 1/3 von öffentlichen Trägern betreut/beraten werden. Einige öffentliche Träger werden ihre Pflegeverhältnisse gem. einer vertraglichen Vereinbarung mit dem LWL weiter betreuen. Der LWL rechnet jedoch damit, dass etwa 80 der derzeit noch von öffentlichen Trägern betreuten Pflegeverhältnisse nach dem Zuständigkeitswechsel von freien Trägern der Jugendhilfe zu übernehmen wären.</p> <p>Der neue Landesrahmenvertrag NRW zum BTHG stelle die Basis für den gemeinsamen Prozess dar. Es ist angedacht, die inhaltliche Ausgestaltung gemeinsam mit den Trägern weiterzuentwickeln.</p>
---	--

Da eine derartige strukturelle Veränderung naturgemäß Ängste/Sorgen bei betroffenen Pflegefamilien auslöst, sichert **Herr Dreyer** zu, dass

- es bei laufenden Pflegeverhältnissen (sog. Bestandsfälle) durch den Zuständigkeitswechsel zu keinerlei Einbußen hinsichtlich der Leistungserbringung kommen wird. Da die Leistungen der örtlichen Sozialämter sehr unterschiedlich sind, ist künftig geplant, diese landeseinheitlich zu gestalten bzw. zu harmonisieren. Für bereits heute betreute Pflegeverhältnisse gelte Bestandsschutz
- keine Pflegefamilie befürchten muss, dass aufgrund des Zuständigkeitswechsels das Pflegeverhältnis infrage gestellt wird und das Kind bzw. der/die Jugendliche aus der Pflegefamilie genommen wird

In diesem Zusammenhang verweist Herr Dreyer auf die als Tischvorlage ausliegende Broschüre, die einen kompakten Überblick in Bezug auf die anstehenden Änderungen (Zuständigkeiten, Leistungen und Hilfeplanung) gibt. Die **Broschüre** ist diesem Protokoll auch noch einmal als **Anlage** beigefügt.

Darin findet sich auch der Hinweis, dass der LWL für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung zuständig wird und dass für Pflegekinder mit einer seelischen Behinderung weiterhin gem. § 35 a SGB VIII das örtliche Jugendamt zuständig bleibt.

Was die **Zuständigkeit** für benötigte **Annexleistungen** betrifft – auch darauf wird in der Broschüre hingewiesen –, ist Folgendes zu beachten:

- Zuständigkeit für Annexleistungen **nach SGB IX** (u.a. Assistenzleistungen, wie z.B. Integrationshelfer*innen, Leistungen zur Förderung der Verständigung, sowie Hilfsmittel) = **örtliche Sozialhilfeträger**
- Die Zuständigkeit für Annexleistungen **nach SGB XII** (u.a. Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe in anderen Lebenslagen) = **LWL**

Herr Dreyer erläutert weiter, dass es in Bezug auf das Schreiben aus Juli 2019 an betroffene Pflegeeltern, in denen es u.a. um den Zahlungsweg der finanziellen Leistungen gegangen ist, Irritationen gegeben hat. Aufgrund der zeitverzögerten Weiterleitung seitens einiger Sozialämter seien die Informationen zum Zeitpunkt des Eintreffens der Schreiben bereits nicht mehr aktuell gewesen.

In den Fällen, wo die finanziellen Leistungen bereits über einen Träger ausgezahlt wurden, wird dies auch weiterhin so gehandhabt.

In den Fällen, wo dies bislang über die Sozialämter geschehen ist, übernimmt zunächst der LWL die Auszahlungen. Aber auch hier ist angedacht, dies nach Absprache ggf. über den betreuenden Träger laufen zu lassen.

Für bestehende Vertragsverhältnisse wird es – im Sinne eines Bestandsschutzes - eine Überleitungsvereinbarung geben. Da noch ungewiss ist, ob alle Vereinbarungen rechtzeitig zum 01.01.2020 geschlossen werden können, sichert **Herr Dreyer** dies mündlich zu und verliert zunächst das vorgesehene Schriftstück.

Angestrebtes Ziel sei, zukünftige Verträge analog WPF einheitlich zu gestalten.

Angedacht sei ebenfalls die Gründung einer Arbeitsgruppe, die analog WPF ein einheitliches Tagessatzmodell erarbeitet.
Nach Erörterung und Abfrage im Plenum wird für sinnvoll erachtet, zu diesem Zweck ein neues Gremium zu gründen, das anfänglich aus dem bestehenden Mitgliederkreis der WPF-AG-Tagessatz bestehen und sukzessive um Akteure der anderen involvierten Träger/Institutionen erweitert werden soll. Zusätzlich zur Mitwirkung bereiterklärt hat sich darüber hinaus **Frau Oppermann** (SkF Bottrop). Herrn Dreyer wird entsprechend die Mitgliederliste der WPF-AG-Tagessatz mit E-Mail-Kontaktdaten zur Verfügung gestellt.

Derzeit liegen dem LWL insgesamt etwa 60 Interessenbekundungen vor. **Herr Dreyer** weist darauf hin, dass nicht jedem Träger empfohlen werden könne, „seinen Hut in den Ring zu werfen“ (Stichwort: Spezialisierung). Zu der Frage, ob es weitere interessierte Träger gebe, erklärt **Herr Dreyer**, dass anzunehmen sei, dass auch Träger aus dem Rheinland ihr Interesse bekunden würden, da der LVR in eigener Trägerschaft handle.

Zu der Frage, wie die Zuständigkeit im Fall aussehe, wenn zunächst (bspw. Januar 2020) die Einstufung „Fall Jugendhilfe“ wäre und dann im Nachgang (bspw. März 2020) die Feststellung „Fall Eingliederungshilfe“ erfolgen würde, gibt **Herr Dreyer** die Auskunft, dass allein es auf eine geistige / körperliche Behinderung bzw. Sinnesbeeinträchtigung ankomme. Wichtig sei vor allem, dass derartiges nicht „auf dem Rücken betroffener Pflegeeltern“ ausgetragen werden dürfe; die Botschaft lautet, dass diese in jedem Fall die Leistungen erhalten, die sie benötigen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit gem. § 98 SGB IX (= gewöhnliche Aufenthaltsort).

Wie sich im Verlauf der Diskussion im Plenum herausstellt, betreut ein Teil der Träger Kinder mit Behinderungen aus anderen Bundesländern (u.a. Hessen und Niedersachsen). Aufgrund der verschiedenen Landesrahmenverträge bestehen Unsicherheiten, was die Zuständigkeiten und die einzelnen Regelungen anbelangt.

Herr Dreyer wird diese Fragestellung in die weiteren Überlegungen/Beratungen mit einbeziehen.

Was die Umwandlung von einer Pflege- in eine Gastfamilie (bei Vollendung des 18. Lebensjahres des Pflegekinds mit Behinderung) und den damit verbundenen erneuten Zuständigkeitswechsel anbelangt, informiert **Herr Dreyer**, dass die Zuständigkeit – und damit auch die entsprechende Leistung des LWL-Jugenddezernats– bei laufendem Schulabschluss bis zum Abschluss desselben fortbesteht. Auf Nachfrage konkretisiert **Herr Dreyer**, dass dies nicht für die Berufsschullaufbahn gelte. Diese sei bereits Teil einer entsprechenden Ausbildung; zuständig wäre dann entsprechend das Dezernat Soziales des LWL, nicht mehr das LWL-Jugenddezernat.

Herr Dreyer teilt mit, dass das Jugenddezernat mit dem Dezernat Soziales des LWL derzeit hinsichtlich der weiteren Modalitäten im Gespräch sei.

Abschließend gibt **Herr Dreyer** den Hinweis auf die im Aufbau befindliche Internetseite, wo bereits jetzt umfangreiche Informationen zu finden sind:

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/>

5. Kindeswohl in WPF:
Überlegungen/Maßnahmen der
„AG Kindeswohl“ im Sinne der
Qualitätsentwicklung im WPF-
System

Die AG-Kindeswohl soll prüfen, ob und wenn ja welcher Art, Maßnahmen (Ergänzungen/Veränderungen der WPF-Qualitätsstandards) erfolgen sollen bzw. zu erfolgen haben.

Im Zuge der ersten Sitzung der AG-Kindeswohl am 17.10.2019 sind – da dem Thema „Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe“ aktuell besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird - Aspekte aufgegriffen worden, die in die anstehenden Überlegungen einbezogen werden sollten (u.a. „Schutzkonzepte“, „Partizipation“ und „Beschwerdemanagement“).

Die AG stellt zunächst fest, dass bereits diverse Schutzfaktoren im Handbuch verankert sind.

Es wird angeraten, dass alle Träger sicherstellen/überprüfen, ob jede(r) Co-Berater*in in persönlichem Kontakt mit allen WPF die von ihnen co-beratenen Berater*innen steht.

Vor dem Hintergrund des Todesfalles eines WPF-Kindes Anfang Januar 2019 ist zunächst vorrangig vertieft beraten worden, ob es eine verbindliche Regelung für den WPF-Trägerverbund hinsichtlich der Belegung/Betreuung einer WPF geben muss, wenn diese in einem Arbeitsverhältnis mit dem beratenden WPF-Träger steht.

Zu dieser Fragestellung sind nachfolgende Beschlussvorschläge für die Trägerkonferenz erarbeitet worden:

- Sind Berater*innen und (potenzielle) WPF befreundet/bekannt, übernimmt die Vorbereitung, Vermittlung, Beratung und Begleitung ein anderer WPF-Träger

- Bei Mitarbeiter*innen eines WPF-Trägers (auch ehemalige, beurlaubte und sich in Elternzeit befindliche Personen), die sich als WPF bewerben/belegt werden sollen, übernimmt die Vorbereitung, Vermittlung, Beratung und Begleitung ein anderer WPF-Träger
 - Ausnahmen:
 - Mitarbeiter*in, die/der sich als WPF bewirbt, arbeitet nicht im Kinder- und Jugendhilfesektor desselben Trägers.
 - Ein WPF-Träger gewährleistet aufgrund seiner „Größe“/Anzahl der Mitarbeitenden, dass Berater*in und potenzielle WPF keine Verbindung/Abhängigkeit haben.

Die Beschlussvorschläge werden kontrovers diskutiert. Einzelne Rückfragen hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausnahmen lassen erkennen, dass die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen Irritationen bzw. Verunsicherung auslösen.

Die Einschätzung und damit die Verantwortung, ob eine entsprechende Ausnahme in einem Einzelfall gegeben ist, obläge den einzelnen Trägern bzw. dessen Trägervertretung/-en, wobei es naturgemäß zu unterschiedlichen Einschätzungen und – in der Folge – Entscheidungen kommen dürfte (ab welcher Größe/Anzahl der Mitarbeitenden wäre per se gewährleistet, dass keine Verbindung/Abhängigkeit besteht usw.?).

In Anbetracht der sich ergebenden offenen Fragen, bittet die Trägerkonferenz zwecks Beschlussfassung in der Sitzung am 05.03.2020 um Übersendung einer konkretisierenden Beratungsunterlage.

6. Bericht aus der WPF-
Qualitätskommission

WEGE – Datenerfassung minderjähriger Haushaltsangehöriger:

In dem Zusammenhang, welcher Personenkreis in WEGE zu erfassen ist, ist unter dem Aspekt des Datenschutzes die Frage bzw. der Hinweis erfolgt, dass es als problematisch angesehen wird, minderjährige Haushaltsangehörige (zumeist die leiblichen Kinder der WPF) im WEGE-System zu erfassen (Hintergrund: Eine Erfassung ist seinerzeit angedacht gewesen, damit das System bei Eintritt der Volljährigkeit eines zu Beginn eines Pflegeverhältnisses noch minderjährigen Haushaltsangehörigen automatisch an die Fälligkeit des Führungszeugnisses erinnern kann).

Die Fragestellung ist in der Sitzung der Qualitätskommission eingehend beraten und der Einwand für gerechtfertigt erachtet worden. Die Qualitätskommission kommt zu dem Schluss, dass minderjährige Haushaltsangehörige erst zum Zeitpunkt der Volljährigkeit zu erfassen sind.

Seitens des Landesjugendamtes wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der Verantwortung der Träger liegt, diesbezügliche Termine „nicht aus den Augen zu verlieren“, entsprechend rechtzeitig ein Führungszeugnis anzufordern und die Daten zum gegebenen Zeitpunkt im WEGE-System einzupflegen.

WEGE – Automationsroutinen Führungszeugnisse:

- **Frau Braun** berichtet, dass die Ursache, warum es in manchen Fällen zu einer täglichen Erinnerung an ein und denselben fehlenden Eintrag/notwendige Aktualisierung eines Führungszeugnisses gegeben hat, konnte behoben werden. Es erfolgt nunmehr – wie systembedingt vorgesehen – erst wieder eine Erinnerung nach Ablauf weiterer 30 Tage, sofern zwischenzeitlich keine Aktualisierung der Daten stattgefunden hat.

- Aufgrund von Irritationen und vermehrter Nachfragen, für welchen Personenkreis und nach Ablauf welchen Zeitraums ein (neues) Führungszeugnis angefordert werden müssen, sind die WPF-Trägervertretungen und WPF-Verwaltungs-Mitarbeitende per E-Mail vom 07.11.2019 informiert worden:
 - Im WPF-Bereich hat man sich darauf verständigt, dass nach Ablauf von 1.500 Tagen (rd. 4 Jahren) ein aktuelles Führungszeugnis anzufordern ist. Dies entspricht einem Mittelwert der Empfehlungen des Deutschen Vereins (frühestens nach Ablauf von 3 Jahren / spätestens nach Ablauf von 5 Jahren).
 - Führungszeugnisse sind generell für Pflegeelternteile, Haushaltsangehörige, im Haushalt lebende leibliche Kinder bei Volljährigkeit sowie Pflegekinder bei Volljährigkeit, wenn mind. ein weiteres minderjähriges Pflegekind in der Familie lebt.
- Es besteht keine Führungszeugnispflicht für Pflegeelternteile und Haushaltsangehörige sowie volljährige im Haushalt lebende leibliche Kinder, wenn das Pflegekind volljährig ist und kein weiteres, minderjähriges Pflegekind in der Familie lebt.

Derzeit erinnert das WEGE-System auch in diesen Fällen an fehlende, abgelaufene oder bald ablaufende Eintragungen, da es für diese Fälle derzeit noch keine programmierte „Ausschlussregel“ gibt. Die IT ist bereits beauftragt, eine solche zu entwickeln. Anschließend ist die Funktion im Fachtest zu prüfen.

Das Landesjugendamt bittet, bis zur Inbetriebnahme der Funktion, diese Fälle betreffende Erinnerungs-Meldungen einfach zu ignorieren.

Pflegeeltern mit besonderer Eignung/Pflegeeltern mit professioneller Qualifikation:

Die Unterscheidung bei den „Westfälischen Pflegefamilien“ basiert auf der vom LWL-Landesjugendhilfeausschuss seinerzeit beschlossenen Zusammenführung unter einem Banner von zwei in unterschiedlichen Sachbereichen angebotenen Pflegekinderhilfesystem, den Westfälischen Erziehungsstellen (generell päd. qualifizierte Pflegeeltern, Beratungsschlüssel 1:10) und den Sozialpädagogischen Pflegefamilien (i.d.R. ohne Qualifikation, Beratungsschlüssel 1:15).

Um die Flexibilität zwischen den Beratungsintensitäten zu erhöhen, ist der Beratungsschlüssel 1:20 ergänzt worden.

Frau Büttner berichtet, dass sowohl seitens der Westfälischen Pflegefamilien als auch der Berater*innen und WPF-Träger diese Unterscheidung zunehmend kritisch gesehen und als ungerecht empfunden wird. Neben der Verhinderung von Akquise erleben/empfinden die WPF ohne entsprechende Qualifikation eine geringere Wertschätzung ihrer Leistung, die auch durch das Pflegegeld zum Ausdruck kommt. Auch in den Veranstaltungen der WPF-Träger und des LWL-Landesjugendamtes ist das Thema präsent und stößt auf Unverständnis.

Aktuell haben sich zwei WPF direkt an das LWL-Landesjugendamt Westfalen gewandt mit der Bitte, ihre Argumente für die Gleichstellung von WPF zur Sprache zu bringen. Auch spielt die Frage eine Rolle, was geschieht, wenn sich ein Pflegeelternanteil während des Pflegeverhältnisses qualifiziert – erfolgt dann eine Einstufung als „Profi“ – wenn ja, rückwirkend oder ab dem Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses? Wie wird bei Trennung/Scheidung von Pflegeeltern verfahren, wenn das Pflegekind bei dem nicht ausgebildeten Pflegeelternanteil verbleibt und der „Profi“ auszieht?

Seitens des LWL-Landesjugendamtes wird vorgeschlagen, dass eine Unterarbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der AG-Tagessatz, gegründet wird, die den Auftrag erhält, mögliche Modelle zur Annäherung/Angleichung der unterschiedlichen Einstufungen zu erarbeiten.

Seitens der Trägerkonferenz wird diesem Vorschlag zugestimmt.

WPF-Kundenbefragung:

Frau Büttner berichtet, dass in den Masterarbeiten der vier Studierenden, dem Thesenpapier und der Präsentation der Kundenbefragung deutliche Aspekte für mögliche Ergänzungen/Überprüfungen des Qualitätshandbuchs/-standards genannt werden. **Frau Büttner** wird die Abschlussarbeiten und das Thesenpapier sichten und das WPF-Handbuch auf mögliche Veränderungs-/und Ergänzungsaspekte prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der nächsten Sitzung der Qualitätskommission am 23.01.2020 erörtert und in der nächsten Sitzung der Trägerkonferenz am 05.03.2020 thematisiert.

Vorstellbar wäre beispielsweise, dass die Erarbeitung möglicher Veränderungen dann in Form einer „Zukunftswerkstatt“ erfolgen könnte (denkbare Vertretung: Trägervertretung, Berater*in, WPF, Co-Berater*in, Landesjugendamt).

Geschäftsordnung für das Gremium „Trägerkonferenz“:

Auf Nachfrage und Wunsch einzelner Träger wird das **Landesjugendamt (Frau Braun)** analog der Geschäftsordnung für die Qualitätskommission einen Geschäftsordnungs-Entwurf für die Trägerkonferenz erarbeiten, juristisch prüfen lassen und den Mitglieder der

	<p>Trägerkonferenz als Beratungsunterlage zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Trägerkonferenz am 05.03.2019 übersenden.</p> <p><u>Erweiterung des Mitgliederkreises der Qualitätskommission:</u> Wie seitens der Trägerkonferenz beschlossen, ist nunmehr auch die Co-Beratung in der Qualitätskommission vertreten. Herr Schemm (Co-Berater beim Verein für Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg) hat sich bereiterklärt diese Aufgabe zu übernehmen.</p>
<p>7. Informationen aus der AG-Tagessatz -> Tagessatz 2020</p>	<p>Frau Braun erläutert den von der AG-Tagessatz in der Sitzung am 05.11.2019 erarbeiteten Entwurf des WPF-Tagessatzes für das Jahr 2020. Da der Tarifvertrag nur bis 01.08.2020 gültig ist, ist in der Kalkulation sowohl die bereits per Tarifvertrag festgelegte Tarifierhöhung in Höhe von 1,06 % ab 01.03.2020 (Umrechnung auf das gesamte Jahr = 0,88 %) als auch eine prospektiv angenommene Tarifsteigerung ab 01.09.2020 in Höhe von 3 % (Umrechnung auf das gesamte Jahr = 1 % Erhöhung) berücksichtigt worden. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Kostensteigerung der in 2019 stufenweise eingeführten IT-Pauschale, die in 2020 mit 2.300,00 € pro Arbeitsplatz zu veranschlagen ist.</p> <p>Der WPF-Tagessatz für das Jahr 2020 wird einstimmig beschlossen. Ferner wird vereinbart, dass die Mitteilung des Ministeriums hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Pflegegeldes in 2020 abgewartet wird, damit mögliche Anpassungen in der Gesamtkalkulation vor Bekanntmachung per Rundschreiben an die Jugend- und Sozialämter berücksichtigt werden können.</p>

8. WPF-Entlastung -> aktueller Stand	<p>Angesichts des sich derzeit im Aufbau befindlichen BTHG-Bereiches (Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche) empfiehlt Herr Lengemann, die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten und den sich ergebenden Synergieeffekt nutzbar zu machen.</p> <p>Dem Vorschlag wird zugestimmt.</p>
9. Termine der Trägerkonferenzen in 2020	<p>Donnerstag, 05.03.2020, 10:00 Uhr – 14:00 Uhr Donnerstag, 13.08.2020, 10:00 Uhr – 14:00 Uhr Donnerstag, 26.11.2020, 10:00 Uhr – 14:00 Uhr</p>
10. Sonstiges	<p><u>Markenschutz:</u> Herr Lengemann informiert, dass das Landesjugendamt Westfalen derzeit erneut prüfen lässt, ob ggf. ein Markenschutz (Patentrecht) für WPF möglich ist.</p> <p><u>Bericht zur Auswertung der übersandten Beschäftigungsübersichten:</u> Frau Braun berichtet von den Erkenntnissen, die im Zuge der Auswertung der übersandten Beschäftigungsübersichten und einzelner Rücksprachen/Rückmeldungen gewonnen werden konnten. Es wird vereinbart, dass seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen eine schriftliche Ausarbeitung erfolgt, die den Trägervertretungen im Vorfeld der nächsten Trägerkonferenz, die am 05.03.2020 stattfindet, als Beratungsgrundlage zur Verfügung gestellt wird.</p>

	<p><u>Wahl einer Trägervertretung zum Mitglied der Qualitätskommission als Nachfolge von Herrn Hinze</u> Die Wahl erfolgt in der Sitzung der Trägerkonferenz am 05.03.2020. Trägervertretungen, die an einer Mitwirkung in der Qualitätskommission interessiert sind, können sich im Vorfeld der Sitzung beim Landesjugendamt melden. Es ist jedoch auch möglich, sich am Tag der Sitzung spontan zur Wahl zu stellen.</p> <p><u>Verabschiedung Herr Lengemann</u> Herr Lengemann teilt mit, dass dies seine letzte Trägerkonferenz sein wird, da er Anfang 2020 in den Ruhestand gehen wird. Die Teilnehmenden verabschieden Herrn Lengemann herzlich.</p>
	<p>Nächste Trägerkonferenz: Donnerstag, 05.03.2020, 10.00 – 14:00 Uhr, Plenarsaal, LWL-Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster. Es erfolgt eine gesonderte Einladung!</p>

Anlagen:

- Teilnehmenden-Liste
- Präsentation GEBIT
- Broschüre BTHG-Bereich – Leistungen in Pflegefamilien